



UNABHÄNGIGER
FINANZSENAT

Präsidium

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlamentsdirektion

Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

per E-Mail an:
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.

GZ. O 160/3-ID/09

Vordere Zollamtsstraße 7
1030 Wien

Telefax: 0502 503 099
Telefon: 0502 503 000
Internet: post.praesidium.ufs@bmf.gv.at
DVR: 2108837

Betrifft: Begutachtung
Steuerreformgesetz 2009

Bezug: BMF-010000/0001-VI/A/2009

Seitens des Unabhängigen Finanzsenates wird nach Befassung der Mitglieder zu dem im
Betreff angeführten Begutachtungs-Entwurf wie folgt Stellung genommen:

**Stellungnahme zum geplanten „Spendenabzug“
(Z 4, 6 und 20 des Entwurfs zum Steuerreformgesetz 2009)**

1. Ausführungen zur generellen Gesetzessystematik

a.) Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen

Z 11 sieht – im Unterschied zur bisherigen Regelung (siehe Einleitungssätze zu § 4 Abs. 4 Z 5 und Z 6) – nicht mehr vor, dass die Spenden „aus dem Betriebsvermögen“ erfolgen müssen. Die Abgrenzung zu den Sonderausgaben erfolgt vielmehr danach, ob der Steuerpflichtige der begünstigten Körperschaft seine Versicherungsnummer bzw. persönliche Kennnummer „bekannt gibt“. Fraglich ist, bis zu welchem Zeitpunkt eine solche Bekanntgabe erfolgen muss bzw. ob die Bekanntgabe storniert oder nachgeholt werden kann. Könnte eine Berichtigung bzw. Änderung nicht mehr vorgenommen werden, wäre der Steuerpflichtige im Zeitpunkt der Spende an seine Zuordnungsentscheidung (Betriebsvermögen, Privatvermögen) gebunden. Es besteht jedoch – soweit ersichtlich – kein sachlicher Grund, die (auf die seinerzeitige Gewerbesteuerwirkung zurückzuführende) Zweiteilung des Spendenregimes (in Betriebsausgaben und Sonderausgaben) zumindest für Geldspenden aufrecht zu erhalten (Baldauf, Die Spendenbegünstigung des EStG, in: Achatz [Hrsg.], Die Besteuerung der Non-Profit-Organisationen III, Wien 2002, 192). Ein betrieblicher Veranlassungszusammenhang wird für Geldspenden nicht mehr gefordert. Gerade für Sachspenden wäre in Z 11 nicht vorgesehen, dass sie aus dem Betriebsvermögen erfolgen müssen.

b.) Gliederung der Tatbestände in § 4 Abs. 4

Die Unterteilung der Spendenabzugstatbestände in § 4 Abs. 4 Z 11 und Z 12 ist in der geplanten Form insoweit unsystematisch, als sämtliche anderen Ziffern des § 4 Abs. 4 jeweils eigene – unterschiedliche – Betriebsausgabentatbestände enthalten. Z 12 beinhaltet jedoch – abweichend von dieser Systematik – nähere Regelungen zur an sich zwei Tatbestände beinhaltenden Z 11; was etwa bei § 4 Abs. 4 Z 5 nicht der Fall ist: hier sind diese näheren Bestimmungen am Ende angeführt.

Systemkonformer wäre eine Unterteilung in Z 11 und Z 12 dahingehend, dass in Z 11 die Fälle der vorgesehenen Z 11 lit. a (gemäß den §§ 34 ff BAO abgabenrechtlich begünstigte Körperschaften, die bestimmte Zwecke verfolgen) und in Z 12 jene der jetzigen Z 11 lit. b ("Spendensammelvereine") enthalten wären.

2. Listenabhängigkeit der Spendenbegünstigung (Z 11 lit. a, Z 11 lit. b, Z 12 vorletzter Absatz, § 124b Z 154)

Die neue Spendenbegünstigung knüpft sowohl im Tatbestand der Z 11 lit. a als auch in dem der Z 11 lit. b daran an, dass der Rechtsträger (Spendenempfänger) im Zeitpunkt der Spendenleistung in der dafür vorgesehenen Liste eingetragen ist. Eine solche Anknüpfung erscheint rechtstechnisch wie praktisch unzweckmäßig. Das Finanzamt Wien 1/23 hat ohnedies einen Bescheid zum Rechtsstatus des Spendenempfängers zu erlassen (Aufnahme oder Abweisung). Es erschiene angebracht, wie dies schon bisher in § 4 Abs. 4 Z 5 EStG vorgesehen ist, die Abzugsfähigkeit von Spenden davon abhängig zu machen, dass der Rechtsträger über einen positiven Bescheid des FA Wien 1/23 verfügt, dh dass diesem ein solcher Bescheid rechtswirksam zugestellt worden ist. Der Liste als solcher kommt keinerlei konstitutive, über den Bescheid hinausgehende rechtliche Qualität zu. Von den Bediensteten des FA Wien 1/23 abgesehen dürfte diese Liste niemand kennen; die begünstigten Körperschaften sind nur einmal jährlich im Amtsblatt der Österreichischen Finanzverwaltung und auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen zu veröffentlichen. Würde dagegen an die Zustellung des Bescheids an den Antragsteller angeknüpft, könnte dieser schon ab diesem Zeitpunkt werben, ohne sich dabei auf die Aufnahme in eine Liste berufen zu müssen, die er gar nicht kennt und auch gar nicht kennen kann.

Unklar erscheint, ob trotz Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers die Erlassung eines abweisenden Bescheides möglich ist (was wohl zu bejahen wäre), oder ob insoweit eine Bindungswirkung für das Finanzamt besteht, wofür der Wortlaut sprechen könnte (arg „hat .. zu bestätigen“).

Die für das Jahr 2009 geltende Frist der Einreichung der Bestätigungen der Wirtschaftsprüfer bis 15.6.2009 scheint äußerst kurz (zumal ohnehin bereits ab 1.1.2009 geleistete Zuwendungen abzugsfähig sind), auch wenn hievon nur die Jahresabschlüsse 2006 und 2007 betroffen sind.

3. Begünstigte Zwecke (Z 12 lit. a, Z 12 lit. b)

a.) Rechtsträger iSd § Z 11 lit. a

Der Zweck eines Rechtsträgers iSd Z 11 lit. a besteht in der Verfolgung von begünstigten Zwecken iSd §§ 34 ff BAO, wobei es sich um begünstigte Zwecke iSd Z 11 EStG handeln muss. Es muss sich um den „ausschließlichen“ Zweck bzw. die ausschließlichen Zwecke des Rechtsträgers handeln (eine Kombination begünstigter Zwecke wäre nicht schädlich).

Damit ergibt sich ein Wertungswiderspruch: Auf Grund der Anordnung des § 42 BAO muss die tatsächliche Geschäftsführung den Bestimmungen entsprechen, die die Satzung aufstellt, nämlich die ausschließliche Verfolgung eines begünstigten Zwecks (Z 12 lit. a erster Teilstrich). Nach dem zweiten Teilstrich der Z 12 lit. a müsste die Körperschaft bzw. die Vorgän-

gerorganisation in den vergangenen drei Jahren nur „im Wesentlichen“ für Zwecke iSd Z 11 (mildtätige Zwecke, Zwecke der Entwicklungszusammenarbeit, Zwecke der Hilfestellung in Katastrophenfällen) tätig geworden sein.

Die Voraussetzung einer „wesentlichen“ Betätigung für solche Zwecke in der Vergangenheit soll offenbar vermeiden, dass im Zuge der Einführung der neuen Spendenbegünstigung wesentliche Satzungsänderungen vorgenommen werden. Träfe dies zu, würde es genügen, die Voraussetzung der „Wesentlichkeit“ in der Übergangsregelung zu normieren (§ 124b Z 154). In der Dauerregelung (§ 4 Abs. 4) wäre nur zu fordern, dass der Rechtsträger eine gewisse Zeit „ausschließlich“ im Sinne der Verfolgung von Zwecken iSd Z 11 tätig geworden ist; sollte die Verfolgung solcher Zwecke aber gerade bei neu gegründeten Rechtsträger als unzumutbar angesehen werden, um den Status eines begünstigten Rechtsträgers zu erlangen (das hieße zunächst einmal drei Jahre abzuwarten), wäre von einer solchen Voraussetzung im Dauerrecht wohl zur Gänze bzw. zum Teil Abstand zu nehmen.

b.) Spendensammelvereine bzw. vergleichbare Rechtsträger iSd Z 11 lit. b

Zweck des Rechtsträgers iSd Z 11 lit. b ist das Sammeln von Spenden. Es muss sich um den ausschließlichen Zweck des Rechtsträgers handeln; die Sammlung von Geld für begünstigte Zwecke muss als ausschließlicher Zweck in der Rechtsgrundlage der Körperschaft verankert sein (Z 12 lit. b erster Teilstrich).

Fraglich ist, wie ein Spendensammelverein zu qualifizieren wäre, der – neben dem Zweck des Sammelns von Spendengeldern – begünstigte Zwecke iSd § 4 Abs. 4 Z 11 selbst aktiv verfolgt: Er würde (schon nach bisheriger Auslegung) zweifelsfrei die Voraussetzung des ersten Teilstrichs der Z 12 lit. a nicht erfüllen (keine ausschließlich begünstigte Zweckerfüllung iSd §§ 34 ff BAO); er würde aber auch nicht unter die Z 12 lit. b fallen (kein ausschließlicher Spendensammlungszweck). Andererseits soll ein solcher Rechtsträger offenbar doch selbst „Aktionen“ durchführen dürfen (so Z 12 lit. b sechster Teilstrich). Darf er dies, müsste ein solcher Zweck – ggf auch aus organisationsrechtlichen Gründen (vgl § 3 Abs. 2 VereinsG) – in der Rechtsgrundlage der Körperschaft verankert sein. Spendensammeln wäre dann als weiterer – nicht mehr ausschließlicher – Zweck anzuführen.

c.) Abgrenzung zu § 4 Abs. 4 Z 9

Konsequenterweise sollte in § 4 Z 9, der sich ebenfalls mit einer Hilfestellung in Katastrophenfällen befasst, die dort vorgesehene Verpflichtung der Werbewirksamkeit entfallen. Ansonsten gäbe es nämlich – verfassungsrechtlich bedenklich – unterschiedlich wertige "Katastrophenspenden", wobei insbesondere solche Spenden, die nach Katastrophen besonders rasch und effektiv (dh noch vor Aufnahme einer Körperschaft in eine „Liste“) geleistet werden, benachteiligt wären.

Weiters wäre eine Ausdehnung der Berücksichtigung derartiger Spenden auf Fälle, in denen Körperschaften nicht in der Liste aufscheinen, auch auf Sonderausgaben zu überdenken.

4.) Vorgängerorganisation (Z 12 lit. a zweiter Teilstrich, Z 12 lit. b fünfter Teilstrich)

Der Begriff der Vorgängerorganisation ist zu unbestimmt, um damit ausreichende Rechtsfolgen verbinden zu können. Dies sei an Hand folgenden Beispiels dargestellt: Zwei Vereine schließen sich zu einem Verein zusammen, der begünstigte Zwecke erfüllt: Mussten beide Vorgängervereine die für einen Spendenabzug erforderlichen Zwecke erfüllen, um als begünstigte „Vorgängerorganisation“ zu gelten?

Der Begriff der „Vorgängerorganisation“ impliziert, dass die Organisation aufgegeben bzw. (rechtlich) beendet wurde. Es erscheint unsachlich, die Nachfolgeorganisation mit Rechtsfolgen zu belasten, die mit dem Inhalt der aktuell ausgeübten Tätigkeit ggf in keinem erkennbaren Zusammenhang stehen.

5. Betriebliche Tätigkeiten

a.) von abgabenrechtlich begünstigten Körperschaften (Z 12 lit. a dritter Teilstrich)

Die Einschränkung der "erlaubten" wirtschaftlichen (= betrieblichen) Tätigkeiten bei abgabenrechtlich begünstigten Körperschaften ua. auf solche iSd § 45a BAO führt dazu, dass sämtliche – an sich begünstigungsfähigen – Körperschaften, die etwa Wohltätigkeitsveranstaltungen in größerem Umfang (dh mit Umsätzen über 40.000 Euro) veranstalten, die nach der Verwaltungspraxis (vgl VereinsR 2001 Rz 389; die Zuordnung in Rz 389 zu entbehrlichen Hilfsbetrieben in bestimmten Fällen kann keinesfalls als gesicherte Rechtsansicht qualifiziert werden) und hL (zB Renner in Baldauf/Renner/Wakounig, Die Besteuerung der Vereine⁹, 330 f) als Betriebe gem § 45 Abs. 3 BAO gelten, vom Spendenabzug ausgeschlossen wären. Da üblicherweise eine Ausnahmegenehmigung iSd § 44 Abs. 2 BAO auch hinsichtlich derartiger Veranstaltungen erteilt wird (siehe auch VereinsR 2001, Rz 196 f bzw Renner in Baldauf/Renner/Wakounig, aaO., 224 f), könnte dieses Problem dadurch gelöst werden, dass auch "Betriebe, hinsichtlich derer von einer Abgabepflicht gemäß § 44 Abs. 2 BAO abgesehen wurde" in diese Regelung als unschädlich aufgenommen werden.

Das Abzielen auf § 45a BAO ist überdies an sich problematisch: Körperschaften, die Umsätze aus schädlichen Tätigkeiten von 40.000 Euro erzielen, wären begünstigungsfähig, jene die Umsätze iHv 40.001 Euro erzielen, in jedem Fall vom Spendenabzug ausgeschlossen.

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass ein – selbst in geringfügigstem Ausmaß vorgenommenes – Unterhalten eines begünstigungsschädlichen Betriebes oder Gewerbebetriebes, aber auch unter bestimmten Voraussetzungen das Unterhalten eines entbehrlichen Hilfsbetriebes sowie die Verwaltung eigenen Vermögens durch Kapitalgesellschaften oder Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften öffentlichen Rechts nach der in der Verwaltungspraxis vertretenen „Einheitsbetriebstheorie“ (vgl KStR 2001, Rz 1390 ff) abgabenrechtliche Begünstigungen und somit die Spendenabzugsfähigkeit ausschließen würde.

Unklar ist weiters, auf welche Zeiträume sich die Einschränkung auf die Zulässigkeit bestimmter Betriebskategorien bezieht und somit ein einmalige diesbezügliche betriebliche Betätigung im (zurückliegenden) Drei-Jahres-Zeitraum (zB eine größere Festveranstaltung), die aktuell nicht mehr entfaltet wird, vom Spendenabzug ausschließt.

b.) von Spendensammelvereinen (Z 12 lit. b dritter Teilstrich)

Körperschaften iSd Z 11 lit. b dürfen eine betriebliche Tätigkeit nur „in untergeordnetem Ausmaß“ entfalten. Das Gesetz erläutert nicht, was darunter zu verstehen ist. Der zulässige Umfang betrieblichen Handelns ist zu unbestimmt. Offensichtlich dürfte es sich dabei um mehr als eine Tätigkeit von „völlig“ untergeordnetem Ausmaß handeln (Rz 114 VereinsR 2001 zu § 39 Z 1 BAO). Weshalb es der Einführung eines völlig neuen Abgrenzungsmaßstabs bedürfte, ist nicht einsichtig.

6. Verwaltungskosten (Z 12 lit. a vierter Teilstrich, Z 12 lit. b achter Teilstrich)

Unklar ist, was unter Verwaltungskosten, die „mit der Verwendung der Spenden in Zusammenhang stehen“, zu verstehen ist. Folgt man den Erläuterungen, sollen Spendengelder nicht in größerem Umfang, als dies notwendig ist, in die Verwaltung umgeleitet werden, doch sollen Fundraisingkosten von der Einschränkung (auf 10 %) nicht umfasst sein. Das Ziel, die Spendengelder in höchstmöglichem Umfang für die Verwirklichung jener Zwecke zu verwenden, die den Intentionen der Spender entsprechen, spricht für eine Beschränkung auch dieser Kosten, die ggf in sehr hohem Maße zu Lasten des Spendenaufkommens anfallen könnten, auf ein vertretbares Maß. Zum anderen würde der hinter der Regelung stehende Zweck eine Absicherung in der Richtung erfordern, dass unverhältnismäßig hohe Personalaufwendungen vermieden werden müssen (siehe § 39 Z 4 BAO).

7. Insuffizienz der Detailregelungen der Z 12 lit. b

Z 12 lit. b ist wohl als abschließende Regelung der Voraussetzungen für die bisher nicht als gemeinnützig angesehenen Rechtsträger zu verstehen. Dennoch wäre (im Interesse der Sache) auch in der Rechtsgrundlage solcher Rechtsträger die Vorsorge zu treffen, was mit dem angesammelten Vermögen zum (möglichen) Zeitpunkt der Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft bzw. im Falle einer (möglichen) Änderung des Satzungszwecks erfolgen soll (siehe § 41 Abs. 2 BAO). Teilstrich 4 der geplanten Regelung scheint zwar (auch) in diese Richtung zu gehen, erweist sich aber als unzureichend. Durch eine simple Änderung des Gesellschaftszwecks (Vereinszwecks) könnte das bisher für begünstigte Zwecke angesammelte Vermögen letztlich für ganz andere, nicht begünstigte Zwecke verwendet werden. An der Erforderlichkeit einer solchen Regelung vermag auch die Notwendigkeit der Vorlage einer jährlichen Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers nicht zu ändern, weil eine solche Bestätigung erst neun Monate nach dem Abschlussstichtag vorgelegt werden muss. Die geplante Regelung sieht keine Verpflichtung des Wirtschaftsprüfers vor, dem Finanzamt Wien 1/23 zeitgerecht Meldung zu machen, wenn er der Ansicht ist, eine Bestätigung über das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nicht ausstellen zu können.

Eine vergleichbare Problematik bestand schon für die bisher spendenbegünstigten Rechtsträger. Auch in der Rechtsgrundlage dieser Rechtsträger ist nach herrschender Ansicht vorzusehen, dass das vorhandene Vermögen für den Fall der Beendigung des Rechtsträgers bzw. der Änderung des begünstigten Zwecks in einen nicht spendenbegünstigten Zweck dennoch für spendenbegünstigte Zwecke verwendet werden muss. Nichts Anderes dürfte auch für die neue Gruppe spendenbegünstigter Rechtsträger gelten. Es wäre folglich auch die Verpflichtung zu normieren, dass sämtliche steuerlich relevanten Änderungen der Rechtsgrundlage dem Finanzamt Wien 1/23 binnen einem Monat mitzuteilen sind (Gleichklang mit den Bestimmungen des § 41 Abs. 3 BAO).

Damit zeigt sich eine grundsätzliche Problematik des gewählten legislativen Ansatzes. Es sollen einerseits den Gemeinnützigkeitsvoraussetzungen im Wesentlichen entsprechende Regeln aufgestellt werden (so die Erläuternden Bemerkungen). Von diesen Regeln wird aber andererseits in bedeutsamen Belangen wieder abgewichen. Welche Gründe dafür ausschlaggebend sein sollten, auf die Vorkehrungen der §§ 34 ff BAO zu verzichten, die für gemeinnützige Rechtsträger vorgesehen sind, wird nicht erläutert. Es erschiene überlegenswert, auf die – acht Teilstriche erfordernde – Kasuistik der Z 12 lit. b weitestgehend zu verzichten und im Sinne eines möglichst konsistenten Ansatzes „sinngemäß“ (dh mit Ausnahme jener Bestimmungen, die den Spendensammelzweck betreffen) auf die Voraussetzungen der §§ 34 ff BAO zu verweisen.

8. Veröffentlichung des Rechtsträgers (Z 12 lit. b siebter Teilstrich)

Z 12 lit. b siebter Teilstrich sieht vor, dass die Körperschaft jene Organisationen und Zwecke veröffentlicht, denen die gesammelten Spenden zukommen. Zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form eine solche Veröffentlichung erfolgen soll bzw. vorgenommen werden muss, bleibt unbestimmt. Es bedürfte einer Konkretisierung des Zeitpunktes der Veröffentlichung, um diese Voraussetzung (in Zusammenhalt mit der Prüfpflicht des Finanzamts Wien 1/23) nicht ins Leere gehen zu lassen.

9. Dreijahreszeitraum (Z 12 lit. a zweiter Teilstrich, Z 12 lit. b fünfter Teilstrich)

Fraglich könnte sein, wann der Zeitraum von drei Jahren – wohl Kalenderjahren – endet, in dem die Körperschaft (bzw deren Vorgängerorganisation“) eine näher qualifizierte Tätigkeit entfaltet haben muss. Der Einleitungssatz der Z 12 könnte dafür sprechen, dass es sich dabei um den Zeitpunkt der Eintragung in die Liste handelt. Der letzte Satz der Z 12 spräche hingegen wohl dafür, dass es sich um den Zeitpunkt der Einbringung des Aufnahmeantrags handelt. Es erschiene zweckmäßig, eine diesbezügliche Klarstellung vorzunehmen.

10. Rechtsfolgen der Verletzung von Voraussetzungen für eine Verlängerung der Spendenbegünstigung (Z 12 vorletzter Absatz)

Die Neuregelung verschweigt sich zu der elementaren Frage, welche Rechtsfolgen eintreten, wenn die Voraussetzungen des Gesetzes zwar zum Zeitpunkt der Erlassung des Aufnahmebescheides des Finanzamtes Wien 1/23 gegeben waren, in der Folge aber weggefallen bzw. zu verneinen sind, zB weil die tatsächliche Geschäftsführung des Rechtsträgers den Anforderungen der Rechtsgrundlage in wesentlichen Punkten nicht mehr entspricht. Die Neuregelung geht offenbar davon aus, dass die Aufgabe des Finanzamtes Wien 1/23 (nur) darin bestehen soll, die „Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen“ zum Aufnahmestichtag „zu bestätigen“. Sie enthält folglich nicht einmal eine Vorgabe der Art, wie sie in § 4 Abs. 4 Z 5 EStG für die bisher spendenbegünstigten Vereine etc vorgesehen ist, nämlich, dass der Bescheid des Finanzamtes „unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs“ zu ergehen hat (zur Problematik einer solchen Vorgabe siehe freilich schon bisher ausführlich Baldauf, Die Spendenbegünstigung des EStG, aaO., 182 f.). Es erscheint unverzichtbar, die Frage zu klären und ggf. zu regeln, wie die Abgabenbehörde in Fällen von Verletzungen der rechtlichen Voraussetzungen vorzugehen hat, bzw. welcher Art die Rechtsfolgen sein können, mit denen ggf Verletzungen geahndet werden können.

11. Zuständigkeit des Finanzamtes Wien 1/23 (Z 12 vorletzter Absatz)

Das Finanzamt Wien 1/23 hat die Körperschaft „unter einer Steuernummer zu erfassen“ und sämtliche Körperschaften, die diesen Voraussetzungen entsprechen, in die vorgesehene Liste aufzunehmen. Gemeint ist damit offenbar (aber unzulänglich zum Ausdruck gebracht), dass eine Steuernummer nur für jene Körperschaften zu vergeben ist, bei denen die „Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen mit Bescheid“ bestätigt werden kann. Unklar ist jedenfalls, welche Bedeutung der Vergabe einer Steuernummer überhaupt zukommen soll, weil es sich dabei nur um einen verwaltungsinternen Ordnungsbegriff bzw. ein eindeutiges Identifizierungsmerkmal handelt (Jakom/Baldauf, EStG, § 39 Rz 3), wobei nicht ausgeschlossen ist, dass solche Körperschaften (auch solche iSd Z 12 lit. a) schon bisher bei einem anderen Finanzamt steuerlich erfasst worden sind. Sollte der Vergabe der Steuernummer die Bedeutung beizumessen sein, dass nunmehr das Finanzamt Wien 1/23 für die (allfällige) Erhebung von Abgaben zuständig wäre (man denke zB an die unterjährige Verletzung der gesetzlichen Voraussetzungen; siehe vorhin), wäre die Regelung wohl als verfassungsrechtlich bedenklich anzusehen, da Zuständigkeiten von Behörden einwandfrei geregelt sein müssen.

12. Unzulässigkeit einer Gegenleistung bei Sonderausgaben (§ 18 Abs. 1 Z 8 zweiter Teilstrich)

Eine "Gegenleistung" der empfangenden Körperschaft gegenüber dem Spender schließt die Abzugsfähigkeit von Spenden als Sonderausgaben aus. Da diese Regelung in § 4 Abs. 4 Z 11 nicht enthalten ist, wäre – argumentum e contrario – insoweit eine Gegenleistung offenbar zulässig. Es ist kein sachlicher Grund erkennbar, warum Betriebsausgaben und Sonderausgaben unterschiedlich behandelt werden.

Wien, 28. Jänner 2009

Die Präsidentin:

Dr. Daniela Moser